



Satzung

für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Karlsfeld

Vorberaten in der Hauptausschusssitzung am 19.10.2021,
verabschiedet in der Gemeinderatssitzung am 28.10.2021

Inkrafttreten am:

01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Steuertatbestand, Steuerschuldner, Haftung
- § 2 Steuermaßstäbe und Steuersatz
- § 3 Kampfhunde
- § 4 Anmeldung, Abmeldung
- § 5 Hundezeichen
- § 6 Fälligkeit
- § 7 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung
- § 8 Steuerfreiheit
- § 9 Steuerermäßigung
- § 10 Steuerbefreiung aufgrund Aufnahme eines Hundes aus dem Tierheim
- § 11 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)
- § 12 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

Hundesteuersatzung Gemeinde Karlsfeld

Satzung

für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Karlsfeld

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Karlsfeld folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Karlsfeld:

§ 1

Steuertatbestand, Steuerschuldner, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Gemeinde Karlsfeld.
- (2) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse, im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Fundamt der Gemeinde Karlsfeld oder beim Tierschutzverein Dachau e. V., Roßwachtstraße 33, 85221 Dachau abgegeben wird.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zeitgleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Hundehalter als Gesamtschuldner.

§ 2

Steuermaßstäbe und Steuersatz

- (1) Das Halten eines oder mehrerer Hunde im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer, maßgebend hierfür ist das Kalenderjahr.

Hundesteuersatzung Gemeinde Karlsfeld

- (2) Die Jahressteuer beträgt
- | | |
|---------------------------------|-------------|
| 1. für jeden Hund | 80,00 EUR, |
| 2. für jeden Kampfhund gem. § 3 | 800,00 EUR. |

§ 3 Kampfhunde

Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ergeben.

§ 4 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet,
1. jeden Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder
 2. im Falle des § 1 Abs. 1 innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist oder
 3. innerhalb von zwei Wochen nach Zuzug oder
 4. den Wegfall der Steuerbefreiungsvoraussetzungen innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall

bei der Gemeinde Karlsfeld – Steuerstelle – unter Angabe der geforderten Daten gemäß des entsprechenden Formulars anzumelden. Auf Verlangen sind Dokumente über den Beginn der Hundehaltung (z. B. Versicherungspolice, Nachweis über den Erwerb/die Anschaffung) vorzulegen.

Für die Anmeldung des Hundes bei der Gemeinde Karlsfeld – Steuerstelle – wird eine Anmeldegebühr in Höhe von 10,00 EUR fällig.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem ihm der Hund abhandengekommen oder verendet ist oder der Halter aus der Gemeinde Karlsfeld weggezogen ist, bei der Steuerstelle abzumelden. Auf Verlangen sind Dokumente über das Ende der Hundehaltung (z. B. Bescheinigung des Tierarztes über die Verendung, Verkaufsunterlagen) vorzulegen. Mit der Abmeldung des Hundes ist die gültige Steuermarke an die Gemeinde Karlsfeld zurückzugeben.

Hundesteuersatzung Gemeinde Karlsfeld

§ 5 Hundezeichen

- (1) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde Karlsfeld mit Bekanntgabe des Steuerbescheides eine Hundemarke aus. Die Hundemarke ist Eigentum der Gemeinde Karlsfeld.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke ist innerhalb zwei Wochen ein Antrag auf Ausstellung einer neuen Steuermarke zu stellen. Hierfür wird eine Gebühr von 10,00 EUR fällig.
- (3) Sollte die Abmeldung ohne Abgabe der gültigen Steuermarke erfolgen, beträgt die Abmeldegebühr 30,00 EUR.

§ 6 Fälligkeit

Die Hundesteuer wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils zum 01.04. des Kalenderjahres fällig. Im Übrigen wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als in drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht (Ersatzhund). Das Steuerzeichen des verendeten oder veräußerten Hundes ist bei der Anmeldung des Ersatzhundes abzugeben.
- (3) Tritt in den Fällen des Absatzes 2 an die Stelle eines verendeten oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verendeten oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (4) Wurde das Halten eines Hundes für das laufende Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Ein entsprechender Nachweis über die bereits erhobene Steuer ist der Anmeldung beizulegen. Mehrbeträge werden nicht erstattet oder für Folgejahre angerechnet.

Hundesteuersatzung Gemeinde Karlsfeld

§ 8 Steuerfreiheit

(1) Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, welche ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden,
2. Hunden, des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der dieser Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunde, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

(2) Die entsprechenden Nachweise, welche zu einer eventuellen Steuerfreiheit führen, sind bei der Beantragung der Steuerbefreiung bei der Gemeinde Karlsfeld - Steuerstelle - vorzulegen. Die Steuerbefreiung wird ab dem Kalenderjahr der Beantragung gewährt. Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weg, ist dies der Gemeinde Karlsfeld - Steuerstelle - innerhalb zwei Wochen anzuzeigen, die Hundesteuer ist neu festzusetzen.

§ 9 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist.

Hundesteuersatzung Gemeinde Karlsfeld

Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 01. März 1983 (GVBl. S. 51, BayRS 792-2-L) in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben. Die entsprechenden Nachweise sind bei der Anmeldung bzw. bei der Beantragung der Steuerermäßigung vorzulegen.

- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Für Hunde, die als Kampfhunde besteuert werden, wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

§ 10

Steuerbefreiung aufgrund Aufnahme eines Hundes aus dem Tierheim

- (1) Für Hunde, die aus dem Tierheim Dachau übernommen werden, wird nach einer Haltungsdauer von einem Jahr auf Antrag nachträglich eine Steuerbefreiung für ein Kalenderjahr gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Antragsvoraussetzungen zu stellen.
- (2) § 10 Abs. 1 gilt nicht für Kampfhunde im Sinne des § 3, es sei denn der Halter legt eine Bescheinigung des Ordnungsamtes Karlsfeld vor, dass das Tier keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist.

§ 11

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Steuervergünstigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuervergünstigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung darzulegen und der Gemeinde Karlsfeld - Steuerstelle - glaubhaft zu machen. Maßgeblich für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres bzw. der Zeitpunkt des Beginns der Hundehaltung.

Hundesteuersatzung Gemeinde Karlsfeld

- (2) In den Fällen des § 9 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 12

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundebesitzer darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Eine Ausnahme von der Tragepflicht einer Steuermarke besteht für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Karlsfeld die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG i. V. m. § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunft ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Die Gemeinde Karlsfeld kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde Karlsfeld - Steuerstelle - übersandten Nachweisungen innerhalb der darin vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung der An- und Abmeldung nach § 4 nicht berührt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 2. § 4 Abs. 1 Nr. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 3. § 12 Abs. 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt.
 4. § 12 Abs. 2 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt.

Hundesteuersatzung Gemeinde Karlsfeld

- (2) Im Falle der Abgabenhinterziehung, der leichtfertigen Abgabenverkürzung und der Abgabegefährdung kommen die Art. 14 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 tritt die Hundesteuersatzung vom 18.03.2016 außer Kraft.

Karlsfeld, den 02.11.2021

Kolbe
1. Bürgermeister

Bekanntmachung: 08.11.2021
Inkrafttreten: 01.01.2022

Die Satzung wurde am 08.11.2021
in der Verwaltung der Gemeinde Karlsfeld
zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag
an allen Amtstafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 08.11.2021
angeheftet und am 24.11.2021 wieder abgenommen.